

A n t r a g

der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜND- NIS 90/DIE GRÜNEN

Redaktionsermächtigung zur Ausfertigung des Thürin- ger Gesetzes zur Anerkennung und Förderung der Mu- sik- und Jugendkunstschohlen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschohulgesetz)

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, bei der Ausfertigung des Thüringer Gesetzes zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschohlen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschohulgesetz) folgende redaktionelle Änderungen am Regelungstext in der Fassung der vom Plenum des Landtags in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2022 angenommenen Beschlussempfehlung in der Drucksache 7/5637 unter Berücksichtigung des ebenfalls angenommenen Änderungsantrags in der Drucksache 7/5654 vorzunehmen:

Der Regelungstext in der Fassung von Nummer 1 der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe gg erhält folgende Fassung:

"gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und das Komma wird durch das Wort 'sowie' ersetzt."

b) Doppelbuchstabe hh erhält folgende Fassung:

"hh) Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen."

c) Nach Doppelbuchstabe hh wird folgender Doppelbuchstabe angefügt:

"ii) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8."

2. Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe cc erhält folgende Fassung:

"cc) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort 'sowie' ersetzt."

b) Doppelbuchstabe dd erhält folgende Fassung:

"dd) Die bisherige Nummer 7 wird gestrichen."

- c) Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe angefügt:

"ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7."

Begründung:

In seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2022 hat der Landtag einstimmig das Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz) beschlossen.

Im Rahmen der Prüfung des Gesetzestextes bei der Ausfertigung durch die Präsidentin des Landtags wurde festgestellt, dass in § 3 Abs. 2 des Gesetzes entgegen der gesetzgeberischen Intention die Verpflichtung zur Gestaltung eines für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Angebots im Sinne der Nummer 10 des § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gestrichen wurde.

Ausweislich der Begründung des Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der im Ausschuss für Europa, Kultur und Medien unter der Vorlagennummer 7/3839 beraten wurde und der der Beschlussempfehlung an das Plenum zugrunde lag, bestand jedoch die Absicht, die Kooperationsverpflichtung mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägerinnen beziehungsweise Trägern kultureller Bildung im Sinne der Nummer 9 des Gesetzentwurfs zu streichen (vergleiche Seite 5 des Änderungsantrags).

Die Redaktionsermächtigung dient dem Zweck, den Willen des Gesetzgebers und das auszufertigende Gesetz im Wortlaut in Übereinstimmung zu bringen, indem der Regelungstext in der Fassung von Nummer 1 der Beschlussempfehlung durch einen weiteren Beschluss des Landtags die notwendigen Anpassungen erfährt, die durch den im Ausschuss für Europa, Kultur und Medien angenommenen Änderungsantrag in der Vorlage 7/3839, der zur Grundlage der Beschlussempfehlung wurde, zum Ausdruck kommen.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
--------------------------------	------------------------------	------------------------------	--

Blechschmidt	Bühl	Lehmann	Henfling
--------------	------	---------	----------